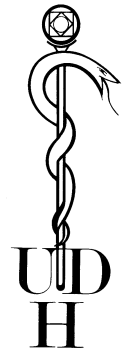


UNION DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
Landesverband Hessen e. V.

Waldstr. 14 61137 Schöneck Tel: 06187 - 8428 Fax: 06187 - 9928074
e-mail: kontakt@udh-hessen.de home: www.udh-hessen.de

UDH, Waldstr. 14, D-61137 Schöneck
Hessisches Sozialministerium
Frau Helga Bußmeier-Lacey
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden



22.10.2008

Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Osteopathie (WPO-Osteo)

I.

Der Verordnungsentwurf regelt die Weiterbildung in der Osteopathie für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischen Bademeister oder zur Ausübung der Heilkunde am Menschen besitzen.

Die Osteopathie ist eine selbstständige heilkundliche Tätigkeit im Sinne einer Ausübung der Heilkunde am Menschen, welche in den Anwendungsbereich des Heilpraktikergesetzes fällt. Sie ist eine diagnostische und therapeutische Methode zur Erkennung und Behandlung von Störmustern und Blockierungen v.a. des Bewegungsapparates mit speziellen Techniken, wie z.B. viszerale Mobilisation oder Cranio-Sacral-Therapie. Sie beinhaltet aber auch intensive Grifftechniken wie die Chiropraktik. Sie kann daher nur von Heilpraktikern und Ärzten ausgeübt werden. Osteopathie und Chiropraktik weisen in Teilbereichen Überschneidungen auf. Die Osteopathie ist in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht verordnungsfähig und darf daher nur privat erbracht werden.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass vom Anwendungsbereich auch Physiotherapeuten, Masseure oder medizinische Bademeister umfasst sind. Diese dürfen aber Osteopathie nicht selbstständig ausüben, da Osteopathie in Deutschland als Ausübung der Heilkunde gilt und somit ausschließlich von Ärzten und Heilpraktikern angewendet darf. So hat schon das LG Lüneburg in seinem Urteil vom 10.08.2001 (AZ 8 O 138/01) festgestellt, dass wegen der erheblichen Gesundheitsgefahren, die aus einer mangelhaften Beherrschung der Chiropraktikertechniken erwachsen können, die chiropraktische Tätigkeit auch dann (erlaubnispflichtige) Ausübung der Heilkunde i. S. des Heilpraktikergesetzes ist, wenn sie auf ärztliche Anordnung erfolgt und der Arzt dem Chiropraktiker seine Diagnose mitteilt und Behandlungshinweis gibt. Zur selbstständigen Ausübung der Chiropraktik fehlt dem Physiotherapeuten mithin das Spektrum der

Differenzialdiagnose. So können körperliche Beschwerden von psychischen Erkrankungen bis hin zu schweren Erkrankungen des Immunsystems oder der inneren Organe ausgehen. Diese zu erkennen hat aber der Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz nachgewiesen, ebenso die differenzialdiagnostischen Kenntnisse. Die medikamentöse Behandlung aus ganzheitlicher Sicht gehört zum Standard der Heilpraktikertätigkeit, mit deren Hilfe Kosten- und Zeitaufwand des Patienten minimiert werden, weil sich dadurch die Behandlungsdauer reduzieren lässt.

Eine Weiterbildungs- und Prüfungsordnung ist daher schon deshalb nicht erforderlich, weil die Osteopathie nur Ärzten und Heilpraktikern ausgeübt werden darf. Diese unterliegen aber ohnehin der Aus- und Weiterbildung entsprechend dem Sorgfaltspflichturteil des BGH. Danach ist auch der Heilpraktiker verpflichtet, sich eine ausreichende Sachkunde über die von ihm angewendeten Behandlungsweisen einschließlich ihrer Risiken, vor allem die richtigen Techniken für deren gefahrlose Anwendung anzueignen (vgl. BGH VI ZR 206/90). So existieren z.B. zertifizierte Fortbildungen zu Chiropraktik, welche die Weiter- und Fortbildungspflicht des Heilpraktikers nach dem Sorgfaltspflichturteil des BGH beinhalten. Ebenso bilden private Osteopathie-Schulen Osteopathen nach diesen Grundsätzen aus.

Es ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten da nachträglich eine Begrenzung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Osteopath eingeführt wird, ohne dass für die Begrenzung, ebenso wie im übrigen für die Regelung der Weiterbildung im Ganzen ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müssen sich jedoch auch Berufsausübungsregelungen am Grundrecht des Artikel 12 messen lassen, weshalb es auch für die Einführung von Berufsausübungsregelungen in Form von reglementierten Weiterbildungen und Berufsbezeichnungen eines berechtigten Interesses der Allgemeinheit bedarf.

II.

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes entsteht der Eindruck, dass Heilpraktiker nur auf ärztliche Anordnung hin osteopathische Behandlungen durchführen können. Dies ist aber unzutreffend, da es sich bei Osteopathie um eine heilkundliche Tätigkeit handelt, welche der Heilpraktiker selbstständig ausführen kann. Im Gegensatz zum klaren Wortlaut der Vorschrift wird auf Seite 4 der Begründung allerdings darauf hingewiesen, dass dies richtigerweise auch nicht der Fall sein soll. Darin heißt es nämlich, dass die eigenverantwortliche Durchführung der Osteopathie in der Regel nur auf ärztliche Anordnung erfolgen soll. Es besteht daher die Möglichkeit zur Durchführung der Osteopathie ohne ärztliche Anordnung. Sofern die Verordnung tatsächlich doch umgesetzt wird, sollte dies in der Verordnung auch klargestellt werden.

Darüberhinaus ist die Formulierung des Absatzes 2 missverständlich. Darin heißt es, dass die Weiterbildung dazu befähigen soll, die ärztlich angeordnete osteopathische

Behandlung durchzuführen. Man könnte im Umkehrschluss daher zur der Annahme kommen, dass wer die Weiterbildung nicht erfolgreich absolviert hat, zur Durchführung osteopathischer Behandlungen nicht fähig sei. So wird auch auf Seite 1 der Begründung von der Zulassung für bestimmte Berufe gesprochen, obwohl mit der Verordnung nach dem klaren Wortlaut des § 1 Abs. 1 nur die Weiterbildung geregelt werden soll. Es entsteht damit auch der Eindruck, dass nicht nur die Weiterbildung geregelt werden soll, sondern ein neuer Gesundheitsberuf – der/des Osteopathen.

Eine solche Beschränkung ist aber ein unzulässiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 GG der Heilpraktiker als auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 74 I Nr. 16 GG problematisch. Somit dürfen Heilpraktiker und Ärzte die Osteopathie auch ohne staatliche Weiterbildung die Osteopathie ausüben, da diese als Ausübung der Heilkunde gilt. In der Verordnung muss insofern klargestellt werden, dass die Anwendung der Osteopathie von der Verordnung unberührt bleibt.

Zu § 17

Nach § 17 Abs. 1 wird eine staatliche Berufszeichnung erteilt, wer die nach der Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung absolviert hat und die staatliche Prüfung bestanden hat. Die Einführung einer Berufsbezeichnung Osteopathie hätte zur Folge, dass ein Heilpraktiker, welche diese Anerkennung nicht hat, die Osteopathie nicht mehr als seine Therapierichtung zu bewerben.

Es fehlt zudem eine Klarstellung, dass Heilpraktiker und Ärzte auch ohne die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung inhaltlich weiterhin berechtigt sind, osteopathisch tätig zu werden.

Nach § 17 Abs. 5 und 6 gelten für Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie den Abschluss einer gleichwertigen Weiterbildung in ihrem Herkunftsstaat nachweisen, welche durch bestimmte Weiterbildungsnachweise belegt werden kann. Problematisch ist insofern, dass es den Heilpraktiker nur in Deutschland gibt. In anderen Ländern gibt es diesen in ähnlicher Form mit behördlicher Erlaubnis und dem Therapiespektrum nicht. Heilpraktiker dürfen daher im Ausland aufgrund ihrer deutschen Heilpraktikererlaubnis nicht praktizieren, einige regionale Ausnahmen mit begrenztem Tätigkeitsgebiet ausgenommen. Daher müssen Nicht-Deutsche, welche in Deutschland praktizieren wollen, die Heilpraktikererlaubnis erwerben. Dies gilt auch dann, wenn im Ausland osteopathische Tätigkeit ausgeübt wurde. Dies wurde schon vor Jahren vom Bundesgesundheitsministerium bestätigt (VERWEIS). Insofern lassen sowohl die zitierte Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als auch die Richtlinie zur Ausübung der Patientenrechte im grenzüberschreitenden Verkehr

keine andere Auslegung zu. Eine andere Auslegung würde das Heilpraktikergesetz unterlaufen.

III.

1. Heilpraktiker und Ärzte dürfen die Osteopathie auch jetzt schon ausüben; sie bedürfen also keiner erstmaligen oder zusätzlichen Qualifikation (in welchem qualitativen und quantitativem Umfang auch immer). Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung richtet sich allein nach dem Sorgfaltspflichturteil des BGH.

2. Die Osteopathie unterliegt dem Heilpraktikergesetz, was insbesondere durch ihre Nähe zur chiropraktischen Behandlung verdeutlicht wird. Würde man Physiotherapeuten, Masseuren, Bademeistern und anderen Berufsgruppen die osteopathische Tätigkeit auf Grundlage einer solchen Verordnung erlauben, so würden diese sozusagen zu „kleinen Heilpraktikern“ befördert, ohne die erforderliche Heilpraktikererlaubnis vorweisen zu müssen. Dies wäre ein Bruch im System der Gesundheitsberufe, insbesondere da die eigenverantwortliche Ausübung der Heilkunde nur Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten sein soll.

In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München hinzuweisen (Az. M16 K07.5751. Im Streit um die von der Klägerin beantragte Heilpraktikererlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, ohne Abhaltung einer Kenntnisprüfung, unterlag diese. Zur Begründung wurde insbesondere darauf abgestellt, dass eine Teilbarkeit der Heilpraktikererlaubnis von Gesetz und Rechtsprechung nicht, bzw. nur beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie als selbstständige heilkundliche Tätigkeit eingeräumt werde.

Somit bleibe lediglich als mögliche zu erteilende Erlaubnis die uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis, zu deren Erteilung ohne vorherige Kenntnisüberprüfung aber die Voraussetzungen nicht vorlägen. Umfassende Kenntnisse im Bereich der Differenzialdiagnostik sowie der Differenzialtherapie seien unabdingbar für die Ausübung einer heilkundlichen Tätigkeit und somit auch Voraussetzung für eine Erteilung der Erlaubnis.

3. Die missverständliche Formulierung auf Seite 1 der Begründung der Verordnung führt zu der Annahme, dass so zu sagen auf kaltem Wege solchen Berufsgruppen die Möglichkeit gegeben werden soll, die Heilkunde ohne ärztliche Bestallung auszuüben. Daraus ergibt sich aber ein Konflikt hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz. Denn die Zulassung zur ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe obliegt grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes. Dies bedeutet, dass die Länder die Befugnis der Gesetzgebung nur haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat.

Der Bund hat jedoch von seinen Kompetenzen durch das Heilpraktikergesetz und die Bundesärzteordnung Gebrauch gemacht, und dieses abschließend. Von der reglementierten Berufszugangsbeschränkung kann nicht durch Landesgesetz und erst recht nicht durch Landesverordnung abgewichen werden.

4. Heilpraktiker sind bei einer osteopathischen Behandlung nicht auf eine ärztliche Anordnung angewiesen sein. Bedenklich sind insofern auch die in § 17 Abs. 1 genannten Weiterbildungsbezeichnungen. Denn der alleinige Zusatz „Osteopathie“ ist als Weiterbildungsbezeichnung bei Heilpraktikern nicht zweifelsfrei erkennbar. Heilpraktikern würde insoweit die Möglichkeit genommen, ihre entsprechende Tätigkeit zu beschreiben, obwohl sie auch ohne staatliche Weiterbildungsbezeichnung weiterhin osteopathisch tätig sein dürfen.

5. Die Verordnung darf nicht dazu führen, dass die Zulassungsregelungen des Heilpraktikergesetzes für ausländische Antragsteller ausgehöhlt werden. Hier gilt es ergänzende Vorsorge zu treffen, dass das Heilpraktikergesetz nicht unterlaufen wird.



Monika Gerhardus
1. Vorsitzende



Franz Lang
2. Vorsitzender